

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: 11

Artikel: Das Gesetz betr. die Armenfürsorge des Kantons Baselland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfarrer A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLER, ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

36. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1939

Das Gesetz betr. die Armenfürsorge des Kantons Baselland

Im Jahr 1929 hatte der Kanton Baselland sein veraltetes Gesetz vom 7. November 1859 durch ein neues ersetzt, das die örtliche Armenfürsorge einführt und die Fürsorge für alle auswärtigen Kantonsbürger dem Staate übertrug. Nach den „erläuternden Bemerkungen“ des Regierungsrates zu der Revisionsvorlage des Jahres 1939, denen wir hier bei unseren Ausführungen folgen, hatte sich das Armengesetz von 1929 im großen und ganzen als segensreich und praktisch leicht durchführbar erwiesen. Insbesondere bedeutete die Übernahme der Unterstützungskosten für die auswärtigen Bürger durch den Staat eine große Entlastung der wohnörtlichen Armenkassen. Die Armenlasten stiegen indessen infolge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in den letzten Jahren und der Überalterung der Bevölkerung stark an, und so zeigten sich denn einige Schwächen des Armengesetzes von 1929, die man durch die Revision von 1939 zu beseitigen trachtete. In der Volksabstimmung wurde dann das etwas umgeänderte Armengesetz am 21. Mai 1939 mit 9171 gegen 5120 Stimmen angenommen. Die Grundlagen des alten Gesetzes blieben in dem neuen Gesetze unangetastet: Die Besorgung der Unterstützung der Kantonsbürger durch die Bürgergemeinde des Wohnortes und der auswärts wohnenden Kantonsbürger, sowie der kantonsfremden Schweizerbürger und Ausländer durch den Staat, ebenso der Umfang und die Art der Fürsorge. Die wesentlichen Neuerungen sind folgende:

1. Erhöhung der Wartefrist, innerhalb welcher die ursprüngliche Wohngemeinde unterstützungspflichtig bleibt, von 1 auf 2 Jahre. Außerdem wird bestimmt, daß Personen über 60 Jahre und Gebrechliche, die in ihrer Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt sind, beim Zuzug in eine neue Wohngemeinde keinen Unterstützungswohnsitz erwerben können, so daß die alte Wohngemeinde oder die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig bleibt. — Dadurch soll der Wohnort vor dem Zuzug von Armengekössigen und solcher, die es bald werden könnten, in vermehrtem Maße beschützt werden.

2. Die Neueingebürgerten bleiben, wenn sie unterstützungsbedürftig werden, der einbürgernden Gemeinde auf die Dauer von 15 Jahren zur Unterstützung, und die Wohngemeinde ist daran nicht mehr, wie bisher, mit 50% beteiligt.

3. Um dem Unterstützungsmißbrauch zu wehren, sieht das neue Gesetz eine gewisse Beitragspflicht an die Unterstützungskosten für Nichtkantonsbürger durch die Niederlassungsgemeinden vor. Bis jetzt hatte der Kanton allein das zu zahlen, was der Heimatkanton von den Unterstützungskosten nicht zu decken hatte. Durch die Beteiligung der Niederlassungsgemeinden an den Unterstützungskosten, soll ihr Interesse an jedem einzelnen Fall geweckt und ihre Kontrolle verschärft werden. — Um den Wohnort vor liederlichen Elementen zu schützen, wird ferner bestimmt, daß die Unterstützungspflicht gegenüber einem, über 1 Jahr Zwangsversorgten erlischt, sofern der Wohnort nicht zugleich Bürgerort des betreffenden Zwangsversorgten ist.

4. Währendem im bisherigen Armengesetz die Nichtkantonsbürger nur mit ihrem Grundstückvermögen zur Armensteuer herangezogen wurden, sollen sie jetzt die volle Armensteuer des Wohnortes von ihrem Vermögen bezahlen. Da von ihrem Einkommen nur die halbe Armensteuer erhoben wird, bleiben sie immer noch wesentlich besser gestellt als die Kantonsbürger. Durch diese Erweiterung der Steuerpflicht soll es manchen Gemeinden möglich werden, den Armensteuerfuß herabzusetzen, in andern Gemeinden ihn nicht zu erhöhen.

5. Auch der Staat wird durch das neue Armengesetz entlastet, indem die Gemeinden an die vom Staat zu tragenden Unterstützungskosten für Nichtkantonsbürger Beiträge zu leisten haben, und zwar $\frac{1}{4}$ der Kosten, wenn der Armensteuerfuß 0,40% vom Einkommen, resp. 0,80% vom Vermögen erreicht oder übersteigt, die Hälfte der Kosten, wenn der Armensteuerfuß zwischen 0,20 inklusive und 0,40% exklusive vom Einkommen bei entsprechender Relation beim Vermögen beträgt, und $\frac{3}{4}$ der Kosten, wenn keine Armensteuer erhoben wird, oder der Steuerfuß 0,20% vom Einkommen nicht erreicht. Welche Gemeinde für die Unterstützung eines Nichtkantonsbürgers beitragspflichtig wird, bestimmt sich nach dem Unterstützungswohnsitz, der für Bürger der Konkordatskantone nach den Bestimmungen des Konkordats zu ermitteln ist. Die Beitragspflicht der Gemeinde geht im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes nach Ablauf von zwei Jahren auf die neue Wohngemeinde über, auch wenn die Bedürftigkeit erst nach dem Wegzug eintritt. Die wohnörtliche Armenpflege stellt nach Prüfung der Verhältnisse dem kantonalen Armensekretariat Unterstützungsantrag, dem die endgültige Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung zusteht. Gegen die Verfügung des Armensekretariates kann Rekurs an die Direktion des Innern erhoben werden.

6. In Birsfelden, wo keine Bürgergemeinde und somit auch kein Bürgervermögen besteht, teilen sich die Einwohnergemeinde und der Staat in die Tragung der Armenlasten, soweit sie nicht der Heimatgemeinde, dem Heimatkanton oder dem Heimatstaat aufliegen, wobei die Einwohnergemeinde $\frac{1}{10}$ und der Staat $\frac{9}{10}$ der Kosten zu übernehmen haben. Zur Deckung dieser Armenausgaben erhebt die Einwohnergemeinde eine Armensteuer, wobei die Kantonsbürger und juristischen Personen nur für ihr im Gemeindebann gelegenes Grundeigentum besteuert werden dürfen.

Alle diese Neuerungen scheinen aus der Praxis herausgewachsen und nicht unbillig zu sein. Es darf daher wohl erwartet werden, daß das neue Gesetz die Rechte der Armenenössigen in vermehrtem Maße schützt, den Unterstützungsmißbrauch verhindert und eine gleichmäßigere Verteilung der Armenlastung auf die Bevölkerung ermöglicht.

W.